

# RS OGH 1976/3/2 4Ob6/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1976

## Norm

ABGB §1154b

AngG §8 Abs1 IIB

## Rechtssatz

1./ Zum Verschuldensbegriff in § 1 Abs 1 Satz 1 LohnFG (Bestätigung von BAG AP Nr 8 zu § 1 LohnFG).

2./ Trunksucht und deren Folgen sind nach der Lebenserfahrung, jedenfalls in aller Regel, selbstverschuldet.

3./ Die Verschuldensprüfung ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Trinkerei durch den später trunksüchtig Gewordenen abzustellen. In diesem Stadium weiß heute der verständige Mensch, daß übermäßiger Alkoholgenuss zur Trunksucht führen kann.

4./ Der Arbeiter ist darlegungspflichtig und beweispflichtig dafür, daß ihn nach den im konkreten Fall ausnahmsweise gegebenen Umständen an der Trunksucht kein Verschulden trifft.

BAG vom 07.12.1972, 5 AZR 350/72

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 6/76

Entscheidungstext OGH 02.03.1976 4 Ob 6/76

Vgl aber; Beisatz: Die Schädigung der eigenen Person ist, wenn dadurch keine fremde Rechtssphäre berührt wird, grundsätzlich nicht schulhaft. Die an sich schuldlose Handlung gegen die eigenen Interessen wird jedoch in dem Augenblick, in dem aus dem Schaden Ersatzansprüche abgeleitet werden, vom Standpunkt des in Anspruch genommenen Dritten aus gesehen, schulhaft. (T1) Veröff: Arb 9460 = SozM ID,1015

## Schlagworte

SW: Angestellte, Gehalt, Entgelt, Fortzahlung, Dienstverhinderung, Verhinderung, Sucht, Alkohol, Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0027947

## Dokumentnummer

JJR\_19760302\_OGH0002\_0040OB00006\_7600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)